

gelegenheiten Minderjähriger /13/ bei der Umerziehung straffälliger Jugendlicher. So haben die Gerichte den Kommissionen Kopien aller Entscheidungen in Jugendstrafsachen, insbesondere aber von Urteilen mit Strafen ohne Freiheitsentzug oder Maßnahmen erzieherischen Charakters zu übersenden und gemeinsam mit den Kommissionen periodisch zu kontrollieren, wie die Umerziehung der verurteilten Jugendlichen in den Schulen, Betrieben und am Wohnort organisiert wird.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR hat am 28. Mai 1971 auf der Grundlage der Besserungsarbeitsgesetzgebung die Befugnisse der Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger erweitert. /14/ Ihnen ist das Recht eingeräumt worden, die Begnadigung verurteilter Jugendlicher zu beantragen, mit Vorschlägen über die strafrechtlichen Maßnahmen an Gerichtsverfahren mitzuwirken und gemeinsam mit dem Organ, das für die Vollstreckung von Strafen verantwortlich ist, dem Gericht die vorfristige Strafaussetzung oder die Umwandlung der Strafe in eine niedrigere vorzuschlagen. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen stärken die Autorität der Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger, erhöhen ihren Einfluß auf straffällige Jugendliche und fördern eine noch engere Zusammenarbeit mit den Gerichten.

Die Gerichtskritik in Jugendstrafverfahren

Der Erlaß von Gerichtskritiken ist in Art. 321 StPO der RSFSR geregelt. Im sowjetischen Strafprozeßrecht werden drei Formen von Gerichtskritiken unterschieden, die gleichzeitig mit dem Urteil durch Beschluß erlassen werden:

- das Gericht weist die Leiter von Dienststellen, Betrieben, Organisationen oder andere Personen auf Ursachen und Bedingungen hin, die Straftaten begünstigt haben, wenn zu deren Beseitigung Maßnahmen erforderlich sind;
- das Gericht macht den Leiter des Untersuchungsorgans und die Staatsanwaltschaft auf Gesetzesverletzungen aufmerksam, die bei der Durchführung der Ermittlungen oder des Untersuchungsverfahrens begangen wurden;
- das Gericht informiert die gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen über falsches Verhalten von Bürgern im Betrieb oder im täglichen Leben oder über von ihnen begangene Verletzungen der gesellschaftlichen Pflichten.

Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 14. Oktober 1964 „Über die Praxis der Gerichtskritikbeschlüsse in Strafsachen“ /15/ wird die Gerichtskritik als „wirksame Methode der Verhütung von Straftaten und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ charakterisiert. Die sowjetischen Gerichte haben große Anstrengungen unternommen, um durch eine verstärkte Anwendung der Gerichtskritik in Jugendstrafverfahren zur Verhütung der Jugendkriminalität beizutragen. Aus Untersuchungen von Wissenschaftlern der Moskauer Universität geht hervor, daß im Jahre 1967 die Moskauer Volksgerichte des Moskwozeker-Rayons in 88 % und des Lenin-Rayons

in 70 % aller verhandelten Jugendstrafsachen Gerichtskritikbeschlüsse erlassen haben. /16/ Diese Untersuchungen vermitteln zugleich ein Bild über den Inhalt der Kritikbeschlüsse. /17/ Es überwiegen die Beschlüsse, die auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftaten Jugendlicher gerichtet sind /18/ und insbesondere Mängel in der Erziehungsarbeit im Wohngebiet, in der Schule, im Betrieb oder in der Familienerziehung zum Gegenstand haben. Sie betreffen aber auch die Arbeit der Kinderzimmer der Miliz, weil diese ihren Aufgaben bei der Erfassung von fehlentwickelten Kindern und Jugendlichen und der Überwindung der Kinderaufsichtslosigkeit nicht oder nicht richtig nachgekommen sind.

Gesetzesverletzungen bei der Durchführung der Ermittlungen und des Untersuchungsverfahrens beziehen sich vor allem auf die ungenügende Beachtung der gesetzlichen Aufklärungspflichten gemäß Art. 392 StPO der RSFSR und die unzureichende Einbeziehung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter in das Untersuchungsverfahren. Das Plenum des Obersten Gerichts der RSFSR hat in seinem Beschluß vom 26. Mai 1965 „Über Mängel in der Arbeit der Gerichte bei der Behandlung von Jugendstrafsachen und Zivilsachen, die aus Arbeitsverhältnissen Jugendlicher entstehen“ (a. a. O.) gefordert, daß die Gerichte in jeder Sache besonderen Einfluß auf die Qualität der Untersuchungen und auf die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen über das Jugendstrafverfahren nehmen müssen und nicht zulassen dürfen, daß auf eine Verletzung einer Norm des Strafprozeßrechts nicht reagiert wird.

Hinweise an gesellschaftliche Organisationen oder Arbeitskollektive werden schließlich dann von den Gerichten gegeben, wenn sich Erwachsene gegenüber Jugendlichen: unwürdig verhielten, sie z. B. an Trinkgelagen oder Glücksspielen beteiligten oder durch ihr Verhalten dazu beitrugen, daß sich bei Jugendlichen negative Einstellungen und Verhaltensweisen entwickelten, die zu Straftaten führten.

Aus diesen Regelungen wird deutlich, daß die Gerichtskritik im Jugendstrafverfahren als eine spezifische gerichtliche Methode genutzt wird, um in rechtlich verbindlicher Form Erkenntnisse aus der Bekämpfung der Jugendkriminalität in die Arbeit der Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen bei der kommunistischen Erziehung und Formung der jungen Generation einzuordnen und gleichzeitig die Hemmnisse und Mängel

716/ Vgl. Solomacha, „Die prophylaktische Bedeutung der Gerichtskritik in Jugendsachen“, in: Studium und Verhütung von Rechtsverletzungen Jugendlicher, Sammlung von Artikeln, Verlag der Moskauer Universität 1970, S. 140 (russ.).

47/ Ich stütze mich bei nachfolgender Tabelle auf die Angaben von Solomacha (a. a. O.):

Umstände, die Anlaß der Gerichtskritiken waren	Volksgericht des Moskwo-	Volksgericht des Moskwo-
	Lenin-Rayons	rezker Rayons
	1967	1967
Beseitigung von Ursachen / Bedingungen für Straftaten	50,7 %	70,1%
Gesetzesverletzungen bei Ermittlungen / Untersuchungsverf.	16,8 %	10,8%>
Falsches Verhalten von Bürgern	12,5 %	19,4%

718/ Unter Ursachen und Bedingungen, die die Begehung von Straftaten begünstigen, wird das Fehlen der Kontrolle über das Verhalten des Minderjährigen in der Familie, Schule, im Betrieb und an den öffentlichen Orten, Schwächen in der Erziehungsarbeit, das Fehlen der Bedingungen für die Ausbildung, die Arbeit und die Freizeit, der schädliche Einfluß von Freunden usw. verstanden. (Vgl. Karewa, Der sowjetische Strafprozeß [Lehrbuch], Moskau 1968, S. 487 [russ.]).

Im Kurs des sowjetischen Strafrechts — Allgemeiner Teil — (Leningrad 1970, S. 54 [russ.]; werden als konkrete Ursachen der Straftaten Jugendlicher Mängel in der Familienerziehung und der Erziehungsarbeit der Schulen und Betriebe sowie der schädliche Einfluß von Verbrechen oder anderen gesellschaftswidrigen Tätigkeiten bezeichnet.

13/ Vgl. hierzu Reuter, „Zur Verhütung der Jugendkriminalität in der UdSSR“, NJ 1971 S. 555, und Pronina, „Das Gericht und die Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger“, Sowjetskaja justizija 1969, Heft 2, S. 6.

14/ Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 28. Mai 1971 „Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen in die Verordnungen über die Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger und über die Aufsichtskommissionen“, in: Sowjetskaja justizija 1971, Heft 13, S. 28.

15/ Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1964, Nr. 6, S. 9 (russ.).